

6. Anstiftung. Feststellung der — in einem früheren Verfahren abgeurteilten — Hauptthat gegenüber dem Anstifter. Umfang des Anstiftersvorsatzes bei der Kuppelei.

St.G.B. §§. 48. 180.

Vgl. Bd. 4 S. 252.

IV. Straffenat. Urth. v. 25. Oktober 1889 g. R. Rep. 1876/89.

I. Landgericht Breslau.

Das Urtheil des Landgerichtes ist auf Revision des Angeklagten aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung der §§. 180. 48 St.G.B.'s gestützte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Der Vorderrichter verurtheilt den Angeklagten, nicht wie es in der Formel des abgelesenen Urtheiles heißt, wegen Kuppelei, sondern, wie die zum Sitzungsprotokoll beurkundete Urtheilsformel ergibt, wegen Anstiftung zur Kuppelei. Dazu bedurfte es einer doppelten Feststellung:

- a) des vollen Thatbestandes des §. 180 St.G.B.'s gegen die Thäter,
 b) der Anstiftung zu der von diesen begangenen Handlung gemäß §. 48 St.G.B.'s.

Wenn nun auch die Feststellungen des Vorderrichters in letzterer Hinsicht, zu b., an sich zu Bedenken keine Veranlassung geben, so erschöpfen doch die gegen die Thäter, B.'schen Eheleute, getroffenen Feststellungen den Thatbestand des §. 180 St.G.B.'s nicht. Der Vorderrichter berichtet zwar, daß auf Grund der auch dem gegenwärtigen Verfahren zu Grunde liegenden Thatfachen die B.'schen Eheleute „im vorigen Frühjahre wegen Kuppelci verurteilt worden sind“; allein diese — bei- läufig durch ein anders besetztes Gericht — ohne Zuziehung des jetzigen Angeklagten erfolgte Verurteilung konnte die auch dem letzteren gegenüber erforderliche Feststellung der That, zu welcher er angestiftet haben soll, nicht ersetzen. Die eigenen Feststellungen des Vorderrichters ergeben, daß die B.'schen Eheleute in den Jahren 1885 und 1886 als Hausverwalter des Angeklagten Wohnungen an gewerbsmäßig Unzucht treibende Dirnen vermietet haben; allein wenn hierin auch nach Lage der Sache ein Vorschubleisten der Unzucht gefunden werden könnte, so gehört doch zum Thatbestande der nach §. 180 St.G.B.'s strafbaren Kuppelci weiter, daß dies gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß geschehen sei. Letzteres, und zwar in beiden Alternativen, ist nur in der sogenannten Schlußfeststellung ausgedrückt, findet aber in der vorangehenden Sachdarstellung keine Unterlage. Während der Vorderrichter des näheren ausführt, daß der jetzige Angeklagte gewohnheitsmäßig und aus Eigennuß gehandelt habe, worauf es bei dem Anstifter überhaupt nicht ankommt, läßt er — abgesehen von der Aufnahme der Gesetzesworte in die Schlußfeststellung — jede Angabe darüber fehlen, ob die B.'schen Eheleute sich durch Gewohnheit und Eigennuß, nicht etwa bloß durch den Ansehensmißbrauch des Angeklagten, zu ihrem Thun bestimmen ließen, und ob Angeklagter auch diese zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehörigen persönlichen Eigenschaften der Thäter in seinen Anstiftersvorsatz mit aufgenommen hatte. Wenn Angeklagter seinerseits gewohnheitsmäßig und aus Eigennuß handelnd die B.'schen Eheleute vorsätzlich bestimmte, der Unzucht Vorschub zu leisten, letztere dabei aber nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß handelten, so fehlte es an einem Thatbestandmerkmal der Kuppelci, und wenn die B.'schen

Gheleute zwar mit diesen persönlichen Eigenschaften handelten, Angeklagter aber diesen Umstand nicht in seinen Anstifter-Vorsatz aufgenommen hatte, so läßt sich die Beteiligung der Angeklagten an der Straftat wenigstens nicht als Anstiftung kennzeichnen.